



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 3/2026

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Wann beginnt die 12-Monatsfrist für den Ersatz von Kosten einer Ersatzwohnung?
(OGH vom 21.1.2026, 7 Ob 175/25y)2
2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick4
- Deckungseinschluss für kurzfristige Miete umfasst auch ganze Gebäude (OGH vom
21.1.2026, 7 Ob 184/25x)4
- Grobe Fahrlässigkeit beim Abstellen eines unverschlossenen Kfz in einer Garage
samt Reserveschlüssel in der Mittelkonsole (OGH vom 21.1.2026, 7 Ob
208/25a)5
- Beginn der Verjährungsfrist in der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 21.1.2026,
7 Ob 210/25w)5
- Kein Anerkenntnis einer späteren Berufsunfähigkeit durch Zahlung einer
Invaliditätsabgeltung (OGH vom 21.1.2026, 7 Ob 221/25p)5
- Zum Gewährleistungsausschluss in der Betriebshaftpflichtversicherung (OGH vom
21.1.2026, 7 Ob 5/26z)6

Redaktionsschluss: 28.2.2026



1. Wann beginnt die 12-Monatsfrist für den Ersatz von Kosten einer Ersatzwohnung? (OGH vom 21.1.2026, 7 Ob 175/25y)

Zwei Versicherungsnehmer bewohnen gemeinsam eine Eigentumswohnung, für die eine Haushaltsversicherung besteht. Die dafür vereinbarten ABH 2007 lauten auszugsweise:

„Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten [...]

3. Versicherte Kosten

Versichert sind nachfolgend angeführte Kosten, sofern sie sich auf von einem entschädigungspflichtigen Schaden betroffene, versicherte Sachen beziehen. [...]

3.13 Mehrkosten für eine Ersatzwohnung, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass die in der Versicherungsurkunde bezeichnete Wohnung durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützbar wird und die Beschränkung auf den allenfalls benützbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Der Versicherer ersetzt die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung abzüglich des kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag gegenüber der Hausinhabung ersparten Mietzinses. [...]

Die Entschädigung wird nur bis zum Schluss des Monats geleistet, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses. [...]

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren [...]

1.3 Leitungswasser

1.3.1 Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.[...]

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.

2.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.“

Am 22.4.2022 kam es in der Wohnung der Versicherungsnehmer zu einem Wasserschaden. Die Gipswände im Untergeschoss sogen sich mit Wasser voll. Die vom Schaden verständigte Hausverwaltung blieb vorerst untätig, erst im August 2022 wurde eine Leckortung durchgeführt, ein Schaden an einer Wartungsöffnung im Kanalstrang wurde festgestellt.



Ab April 2023 nahmen die beiden Wohnungseigentümer Gestank wahr. Im Juni 2023 stellte ein Sachverständiger einen sanierungspflichtigen Schimmelpilzbefall fest, woraufhin die beiden Versicherungsnehmer auszogen und verschiedene Ersatzwohnungen anmieteten. Eine Rückkehr in die Wohnung wäre mit 1.8.2024 möglich gewesen, zumal sich auch die Sanierung der Wohnung verzögerte.

Der Haushaltsversicherer zahlte 26.706,71 EUR, verweigerte jedoch die Zahlung von 24.900 EUR für die Anmietung von Ersatzwohnungen. Der Versicherungsfall sei im April 2022 eingetreten, die Kosten der Ersatzwohnung würden nur für 12 Monate ab diesem Zeitpunkt ersetzt.

Das Erstgericht sprach den beiden Versicherungsnehmern die begehrten Kosten der Ersatzwohnung dem Grunde nach zu. Der Eintritt des Leitungswassers in die Wohnung der Kläger sei die Schadensursache, welche die Schimmelbildung unmittelbar ausgelöst habe. Entsprechend der Folgeereignistheorie sei der Versicherungsfall erst mit der am 21. 6. 2023 objektivierten Schimmelbelastung der Wohnung eingetreten. Die von den Klägern geltend gemachten Kosten seien daher bis 21. 6. 2024 grundsätzlich vom Versicherungsschutz umfasst.

Das Berufungsgericht gab der Berufung Folge und wies die Klage ab. Der Schimmelbefall der Wohnung der Kläger sei kein Schaden aufgrund der unmittelbaren Einwirkung des ausgetretenen Leitungswassers, sondern (bloß) dessen unvermeidliche Folge. Die Frist habe daher mit Entdeckung des Nässeschadens am 22. 4. 2022 begonnen. Die von den Klägern ab 3. 7. 2023 für eine Ersatzwohnung aufgewendeten Kosten seien daher nicht mehr gedeckt.

Der OGH gab der Revision der Kläger nicht Folge.

Nach Art 2.2.1. ABH 2007 sei das Schadenereignis die unmittelbare Einwirkung der Gefahr Leitungswasser auf die versicherte Sache. Damit sei es aber verbunden, dass das Leitungswasser die einzige oder zeitlich letzte Ursache für den Schaden war. Die Schimmelbildung sei die unvermeidliche Folge des Austritts des Leitungswassers in die Gipskartonwände.

Der Beginn der 12-Monatsfrist stelle nach dem klaren Wortlaut auf den Eintritt des Schadenereignisses und nicht auf den Eintritt von Folgeschäden ab, dies entspreche auch dem Verständnis des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers.

Der OGH prüfte in weiterer Folge, ob die Klausel des Art 2.2.1 iVm Art 1.3.13 Abs 4 ABH 2007 intransparent oder gröblich benachteiligend sei. Beides verneinte der OGH:

Der Begriff Schadenereignis wird in den Bedingungen der Beklagten im Rahmen der Beschreibung der versicherten Gefahren (hier: Leitungswasser) allgemein definiert (Art 2.2.1 ABH 2007) und ist grundsätzlicher Anknüpfungspunkt für die Leistung des Versicherers in der Leitungswasserschadenversicherung. Es wäre eine Überspannung der Transparenzpflicht, dürfte der Versicherer einen im Klauselwerk zentral definierten Begriff nicht auch an anderer Stelle verwenden. Es ist überdies für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich, dass das Schadenereignis - die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahr Leitungswasser auf die versicherte Sache - das Eindringen des Wassers in die Wände darstellt und der Schimmelbefall lediglich eine (unvermeidliche) Folge davon ist. Die Verwendung des Begriffs Schadenereignis ist daher nicht intransparent.



In Anknüpfung an deutsche Judikatur seien durch einen umfassenden Ausschluss von Schimmelschäden wesentliche Rechte des Versicherungsnehmers in einer die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Weise dann eingeschränkt, wenn Schimmelschäden regelmäßige oder zumindest sehr häufige, zwangsläufige und kennzeichnende Folge des Austritts von Leitungswasser seien. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wolle sich nämlich dann mit dem Abschluss einer Leitungswasserversicherung vorwiegend auch vor solchen Schimmelschäden schützen, sodass sich der Versicherer mit der Ausschlussklausel von der Kardinalpflicht des Versicherungsvertrags, Leitungswasserschäden zu entschädigen, freizeichnen würde.

Hier seien Schäden durch Schimmel jedoch keineswegs generell ausgeschlossen, sondern würden ausschließlich die Kosten einer Ersatzwohnung nur für 12 Monate nach dem Schadenereignis ersetzt.

Es mag sein, dass die Anknüpfung der 12 Monatsfrist an den Nässeschaden in Fällen kontinuierlichen aber geringen Wassereintritts und entsprechend allmählicher Schimmelbildung häufig dazu führen wird, dass gar kein oder nur ein geringer Ersatzanspruch für die Kosten einer Ersatzwohnung besteht. Sie führt aber deshalb nicht zu einer wesentlichen Einschränkung gegenüber dem Standard, den der Versicherungsnehmer von einer Leitungswasserschadenversicherung erwarten kann, weil es sich dabei nur um eine spezielle Konstellation in einem Teilbereich der versicherten Kosten handelt

Fazit:

Der OGH stellt hier klar, welche Kosten einer Ersatzwohnung zu bezahlen sind. Dementsprechend sollte im Falle des Falles auf eine rasche Sanierung des Schadens gedrängt werden.

2. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Deckungseinschluss für kurzfristige Miete umfasst auch ganze Gebäude (OGH vom 21.1.2026, 7 Ob 184/25x)

Von der nach der deutschen Bedingungslage versicherten „Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden“ sind auch ganze Einfamilien-, Wochenend- und Ferienhäuser erfasst.

Dies gilt auch für die nach Artikel 17 Pkt. 7.1. ABH versicherte „Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars“ bei Mietverhältnissen bis zu einem Monat.

Ausgehend vom Zweck der Regelung, der einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer erkennbar ist, kurzfristige Mietverhältnisse, insbesondere solche zu Urlaubszwecken, in den Versicherungsschutz einzuschließen, wird dieser erwarten, dass nicht nur der Innenbereich eines gemieteten Hauses, sondern auch ganze Ferienhäuser oder - wie hier - die gesamte Berghütte von der Deckungserweiterung umfasst ist.



Grobe Fahrlässigkeit beim Abstellen eines unverschlossenen Kfz in einer Garage samt Reserveschlüssel in der Mittelkonsole (OGH vom 21.1.2026, 7 Ob 208/25a)

Eine Reihe jeweils für sich allein nicht grob fahrlässiger Fehlhandlungen kann in ihrer Gesamtheit grobe Fahrlässigkeit begründen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie in ihrer Gesamtheit als den Regelfall weit übersteigende Sorglosigkeit anzusehen sind.

Ob eine Fehlhandlung wegen ihres besonderen Gewichts oder einzelne für sich genommen nicht grob fahrlässige Handlungen in ihrer Gesamtheit und Häufung die Annahme grober Fahrlässigkeit rechtfertigen, ist immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Hier: in Hinblick auf die Einwinterung des Fahrzeugs in einer Garage mit mehreren hundert Parkplätzen wäre beim Sichern des Fahrzeugs besondere Aufmerksamkeit geboten gewesen, weil das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum nicht benutzt und unbeaufsichtigt abgestellt wurde und aufgrund der Größe der Garage auch mit dem Zugang unbefugter Personen oder etwa auch strafbaren Verhalten Zugangsberechtigter zu rechnen gewesen ist.

Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, weil das Fahrzeug zwar mit einer blickdichten Plane abgedeckt war, darunter aber der Reserveschlüssel im unverschlossenen Wagen sichtbar war.

Beginn der Verjährungsfrist in der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 21.1.2026, 7 Ob 210/25w)

Im besonderen Fall der Rechtsschutzversicherung beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit des Rechtsschutzanspruchs zu laufen. Daher beginnt nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs die Verjährung des Anspruchs aus der Rechtsschutzversicherung nach § 12 Abs 1 Satz 1 VersVG zu jenem Zeitpunkt, zu dem sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will. Über diesen Zeitpunkt kann keine generalisierende Aussage getroffen werden, er beurteilt sich ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls.

Hier: Die Verjährungsfrist hat hier mit der Kenntnis des Versicherungsnehmers von der - Schäden an seinem Grundstück hervorrufenden - Bautätigkeit auf dem Nachbargrundstück im Jahr 2019 begonnen und ist damit zum Zeitpunkt der erstmaligen Kontaktaufnahme mit der Beklagten in dieser Sache 2023 bereits verjährt gewesen.

Kein Anerkenntnis einer späteren Berufsunfähigkeit durch Zahlung einer Invaliditätsabgeltung (OGH vom 21.1.2026, 7 Ob 221/25p)

Ob ein konstitutives Anerkenntnis vorliegt, ist durch Auslegung des Parteiwillens im Einzelfall zu ermitteln. Dabei gilt die Vertrauenstheorie. Es kommt darauf an, welchen Eindruck der Erklärungsempfänger aus dem Verhalten des Erklärenden redlicherweise gewinnen musste. Maßgeblich sind vor allem die mit dem Anerkenntnis verfolgten Zwecke, die beiderseitigen Interessenlagen und die allgemeine Verkehrsauffassung über die Bedeutung eines solchen Anerkenntnisses. Dass die Vorinstanzen aus der Einigung des Klägers mit der Beklagten auf die Zugrundelegung eines - letztlich fiktiven - Invaliditätsgrades für eine Zahlung der



Beklagten nicht von einem konstitutiven Anerkenntnis einer unfallkausalen Invalidität als solche ausgegangen sind, ist nicht korrekturbedürftig.

Hier: Der Versicherungsnehmer litt an Bandscheibenproblemen, die er auf einen Sturz einige Monate zuvor zurückführte. Er einigte sich nach unterschiedlichen Sachverständigengutachten mit dem Unfallversicherer auf eine Abgeltung einer 3,75%igen Invalidität. 3 Jahre später lässt der Versicherer die Invalidität neuerlich überprüfen, es wird festgestellt, die Beschwerden sind nicht unfallkausal. Dennoch klagt der Versicherungsnehmer die volle Versicherungssumme ein, weil er eine unfallkausale Berufsunfähigkeit behauptet.

Zum Gewährleistungsausschluss in der Betriebshaftpflichtversicherung (OGH vom 21.1.2026, 7 Ob 5/26z)

In der Betriebshaftpflichtversicherung ist die Ausführung der bedungenen Leistung grundsätzlich nicht versichert, soll doch das Unternehmerrisiko nicht auf den Versicherer übertragen werden. Demgemäß umfasst nach Art 7 AHVB das Leistungsversprechen des Versicherers Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel (Art 7.1.1 AHVB „Gewährleistungsklausel“) sowie die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung (Art 7.1.3 AHVB „Erfüllungsklausel“) nicht. Die Kosten für die von einem Dritten vorgenommene Verbesserung der mangelhaften Leistung des Versicherungsnehmers fallen ebenfalls nicht in die Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Betriebshaftpflichtversicherung erstreckt sich somit nicht auf die Ausführung der bedungenen Leistung und auf Erfüllungssurrogate, also auf diejenigen Schadenersatzansprüche, durch die ein unmittelbares Interesse am eigentlichen Leistungsgegenstand eines abgeschlossenen Vertrags geltend gemacht wird. Entscheidend ist dabei nicht die rechtliche Grundlage, aus der der Anspruch hergeleitet wird. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Kosten durch den Versicherungsnehmer oder Dritte aufgewendet werden müssen, um den Dritten in den Genuss der vertragsgerechten Leistung des Versicherungsnehmers zu bringen und/oder ob sie das Zurückbleiben der tatsächlichen Leistung hinter dem Versprochenen kompensieren sollen.

Gedeckt sind hingegen Schadenersatzansprüche aus mangelhafter Vertragserfüllung (Mangelfolgeschäden, Begleitschäden), die jenseits des Erfüllungsinteresses des Gläubigers liegen.

Hier: keine Deckung für die Sanierung einer von der Versicherungsnehmerin angebrachten Dachfolie, die zu gering dimensioniert war und infolge mangelhafter Beschwerung bei einem Sturm beschädigt wurde.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA und Herr SenPräs. d. OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. Johann Höllwerth.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis